

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

5. Oktober 2020
Bru/Del

A 306 / 2020

**Corona:
Änderungen und Verlängerung der Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die ab 1. Oktober geltenden Fassungen der Verordnungen veröffentlicht:

- Corona-Schutzverordnung (Anlagen 1, 2 und 3) – inhaltliche Änderungen v. a. im Hinblick auf Weihnachtsmärkte, private Feierlichkeiten, Bußgelder (s. u. I)
- Corona-Einreiseverordnung (Anlage 4) – Hinweis zur Quarantäneregelung s. u. II
- Corona-Betreuungsverordnung (Anlage 5) – kleine inhaltliche Änderungen zur klaren Abgrenzung bei der Maskenpflicht zwischen Grundschulern und Schülern ab Klasse 5 (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (§ 4 Abs. 3)

Die Verordnungen treten zum 1. Oktober in Kraft. Die Geltungsdauer aller drei Verordnungen wurde einheitlich bis zum 31. Oktober 2020 verlängert.

I.: Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:

Weihnachtsmärkte: Weihnachtsmärkte sind unter bestimmten Vorgaben möglich. Sie wurden in § 11 Abs. 2 Satz 2 ergänzt. In der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Anlage 2) wurde ein Kapitel XVI. „Weihnachtsmärkte“ aufgenommen.

Sonntagsöffnungen Einzelhandel: Ein neuer Abs. 3 in § 11 sieht vor, dass zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen unregulierbaren Kundenandrang an den Wochenenden vor und nach Weihnachten Verkaufsstellen des Einzelhandels ausnahmsweise zur Entzerrung des Einkaufsgeschehens am 29. November 2020, 6., 13. und 20. Dezember 2020 sowie am 3. Januar 2021 ihre Geschäfte auch sonntags im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen dürfen.

Private Feierlichkeiten: Private Feierlichkeiten aus herausragendem Anlass (zum Beispiel Hochzeitsfeiern) außerhalb des eigenen privaten Bereichs müssen – wenn mindestens 50 Teilnehmende erwartet werden – mindestens drei Werktage vorher beim örtlichen Ordnungsamt angemeldet werden (§ 13 Abs. 5 Satz 3). Weitere Vorgaben sind vorgesehen (§ 13 Abs. 5 Sätze 4 bis 6). Unverändert gilt, dass solche Feierlichkeiten auf höchstens 150 Teilnehmende begrenzt sind (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

Zudem werden in der Verordnung die Vereinbarungen des Bund-Länder-Beschlusses vom 29. September 2020 bei den Teilnehmerobergrenzen umgesetzt (§ 15a Abs. 2 und 3). Das heißt: Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 sind Feiern im öffentlichen Raum nur noch bis 50 Teilnehmern gestattet. Bei einer Inzidenz von 50 sinkt diese Zahl auf 25. Ausnahmen von diesen Teilnehmerobergrenzen können im Einzelfall bei besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zugelassen werden.

Bußgelder (s. Anlage 3 „Ordnungswidrigkeiten“): Bund und Länder haben beschlossen, die Angabe unrichtiger Kontaktdaten auf Listen, die der Rückverfolgung dienen – also etwa in Restaurants – mit einem Bußgeld zu bestrafen. In NRW wird dazu für Gäste, die solche Falschangaben machen, ein Regelbußgeld von 250 Euro festgelegt (Bußgeld zu § 2a Abs. 1). Für den Fall, dass eine Feier außerhalb des privaten Bereichs, bei der mindestens 50 Personen erwartet werden, nicht angemeldet wurde, wird ein Regelbußgeld in Höhe von 500 Euro festgelegt (Bußgeld zu § 13 Abs. 5 Satz 3 bis 6).

Multi-Barrieren-System/Belüftung: Wo in dieser Verordnung ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, ist künftig auf ein „Multi-Barrieren-System zur Verhinderung von Infektionen“ zu achten (§ 2b Abs. 1 Satz 1). In Satz 2 werden nun auch „Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume“ als Teil des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes genannt.

Innovationsklausel: Mit einer Innovationsklausel (§ 2c) werden neuartige Lüftungssysteme bei den Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten stärker berücksichtigt. Wenn technische Innovationen nachweislich und entsprechend zertifiziert bestimmte andere Schutzmaßnahmen entbehrlich machen, können durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von der Corona-Schutzverordnung zugelassen werden.

Kleinere Änderungen hat es auch bzgl. außerschulischer Bildungsangebote (§ 7 neuer Abs. 1a) sowie Sport (§ 9 Abs. 2) gegeben.

Weitere Änderungen in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Anlage 2):

Änderungen im Kapitel I. „Gastronomie“ sehen vor, dass sich die Sitzplatzpflicht auf den Innenbereich bezieht. Unter bestimmten Umständen kann es im Außenbereich zulässig sein, einen Stehplatz an einem Stehtisch zuzuweisen (I. Nr. 2). Vorgaben zu den Stehtischen in der Außengastronomie macht die neue Nr. 5a in Kapitel 1.

Kleine Änderungen hat es zudem in den Kapiteln III. „Friseurhandwerk in Friseursalons“ (Nr. 10), XII. „Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb“ (Nr. 4 +5) sowie XV. „Bundesweitere Teamsportveranstaltungen“ (Nr. 1) gegeben.

II. Hinweis zur Corona-Einreiseverordnung / Quarantäneregelungen:

Im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz am 27. August 2020 war eine neue Regelung zur Selbstisolation (Quarantäne) für Reisende aus Risikogebieten „möglichst ab 1. Oktober 2020“ angekündigt wor-

den, die eine vorzeitige Beendigung der Selbstisolation frühestens durch einen Test ab dem 5. Tag der Rückkehr möglich machen sollte.

Am 02.10.2020 hat die Landesregierung die Coroneinreiseverordnung mit Wirkung zum 3. Oktober 2020 vor dem Hintergrund der Ausweisung ganz Belgiens als internationales Risikogebiet aktualisiert (Anlage 5). Die neue Fassung der Coroneinreiseverordnung regelt nunmehr den „kleinen Grenzverkehr“. Danach sind „*Personen, die sich für weniger als 24 Stunden im Bundesgebiet aufhalten oder in einem Risikogebiet [...] aufgehalten haben*“, von der Quarantänepflicht ausgenommen.

In den vergangenen Tagen sind vermehrt Fragen zu der Grenzpendler-Ausnahme in der Coroneinreiseverordnung (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 n. F.) auf gekommen. Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf Nachfrage mitgeteilt, dass diese Vorschrift ausdrücklich auf Grenzpendler aus beruflichem Anlass anwendbar ist und diese von der Quarantänepflicht ausgenommen sind. Nunmehr wird man den Wegfall der Quarantänepflicht allerdings auch auf den neu eingeführten § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Coroneinreiseverordnung stützen können.

Einen Überblick über die aktuellen Ausnahmen von der Quarantänepflicht in der Coroneinreiseverordnung werden wir Ihnen zeitnah randschriftlich zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)